

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Direktwerbung Bayern GmbH

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) der Direktwerbung Bayern GmbH (nachfolgend DWB) sind wesentlicher Bestandteil aller von DWB angenommenen Aufträge über die Verteilung von Warenproben, Prospekt-, Katalog-, Zeitungs- oder ähnlichen Sendungen (nachfolgend Verteilobjekte) sowie aller von DWB für DWB-Produkte angenommenen Anzeigenaufträge.

1.1.2 Die Geltung etwaiger AGB des Auftraggebers, soweit sie diesen AGB widersprechen, ist ausdrücklich ausgeschlossen.

1.1.3 Ergänzend zu den AGB gelten die Mediadaten der DWB in der jeweils gültigen Fassung.

2. Preise und Leistungsangebote

2.1 Allgemeines

2.1.1 Alle Preis- und Leistungsangebote sind freibleibend und werden erst durch schriftliche Auftragsbestätigung verbindlich.

2.1.2 Alle Preisangaben verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

2.2 Verteilobjekte

2.2.1 Angebote für die Verteilung von Verteilobjekten gelten für jeweils 1.000 Stück. Die Kalkulation beruht auf Angaben des Auftraggebers zu Format und Gewicht des Verteilobjektes sowie Aufgabenstellung, Verteilart und Bauungsstruktur der Verteilgebiete. Bei Veränderung dieser Voraussetzungen wird der Preis entsprechend angepasst.

2.2.2 Verteilobjekte, die von den in den Mediadaten aufgeführten Standardverteilobjekten abweichen, wie insbesondere Verteilobjekte mit einem Einzelgewicht über 50 Gramm, Verteilobjekte mit Sonderformaten, Sonderzustellformen sowie Sonderverteiltagen werden individuell kalkuliert und bepreist.

3. Pflichten des Auftraggebers

3.1 Verteilobjekte

3.1.1 Für die rechtzeitige und vollständige Anlieferung der Verteilobjekte ist allein der Auftraggeber verantwortlich. Falls nicht anders vereinbart, sind die Verteilobjekte rechtzeitig bis spätestens vier Werktage vor dem Verteilbeginn frei Haus an die vereinbarte Lieferanschrift zu liefern.

3.1.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich dazu, die technischen Daten für Verteilobjekte, die im Anschluss dieser AGB aufgeführt sind, einzuhalten.

3.2 Anzeigen

Für die rechtzeitige Lieferung von druckfähigen Anzeigendateien, bis spätestens 10 Arbeitstage vor dem Veröffentlichungstermin, ist der Auftraggeber verantwortlich. Eine Druckfreigabe durch den Auftraggeber ist nicht erforderlich. Die Dateien müssen im pdf Format mit einer Auflösung von mindestens 300 dpi übermittelt werden. Für Abweichungen von diesen Erfordernissen übernimmt DWB keine Haftung.

4. Ablehnungsbefugnis

4.1 Allgemeines

4.1.1 DWB behält sich das Recht vor, Aufträge wegen ihres Inhalts, ihrer Art, Herkunft und/oder technischen Form abzulehnen und/oder zu widerrufen, insbesondere wenn der Auftrag nach Auffassung der DWB gegen geltendes Recht und/oder behördliche Bestimmungen verstößt, Rechte Dritter verletzt und/oder aus anderen Gründen für DWB unzumutbar ist. Eine Prüfpflicht der DWB bezüglich der Rechtmäßigkeit und/oder Zulässigkeit von Aufträgen besteht nicht.

4.1.2 Die Ablehnung oder der Widerruf eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt.

4.2 Verteilobjekte

DWB behält sich das Recht vor, Verteilobjekte, welche Fremdanzeigen oder kombinierte Verteilobjekte von verschiedenen Werbetreibenden enthalten, abzulehnen oder gesondert zu berechnen.

5. Abwicklung der Aufträge

5.1 Allgemeines

DWB ist berechtigt, erforderlichenfalls Subunternehmen zur Auftragsabwicklung einzusetzen.

5.2 Verteilobjekte

5.2.1 Grundsätzlich erfolgt die Verteilung von Verteilobjekten ausschließlich an Haushalte durch Briefkasteneinwurf. Es wird pro Briefkasten nur ein Exemplar eingeworfen, unabhängig von der Menge der Haushaltsnamen.

5.2.2 In Hochhäusern, in denen ein Briefkasteneinwurf nicht erlaubt ist, kann auch eine mit der Hausverwaltung abgestimmte Menge an dem dafür vorgesehenen Platz abgelegt werden. Ist ein Haus mit Innenbriefkästen verschlossen und wird auch nach mehrmaligem Klingeln nicht geöffnet, so wird dieses Haus nicht bedient. Einwurfverbote werden grundsätzlich beachtet (Briefkästen gekennzeichnet durch gut sichtbare Aufkleber).

5.2.3 Von der Verteilung ausgenommen sind Gewerbebetriebe, Büros, Geschäfte, Heime, Ausländer- und Feriensiedlungen, Kasernen, Krankenhäuser sowie Häuser auf Betriebs- und Werksgebäude und solche, die außerhalb eines zusammenhängenden Wohngebietes liegen. Für die Verteilung von Warenproben, Katalogen und nicht briefkastentauglichen Verteilobjekten werden besondere Vereinbarungen getroffen.

5.2.4 Die Verteilung von Verteilobjekten von anderen Auftraggebern (Mitbewerbern) zum gleichen Termin kann nicht ausgeschlossen werden.

5.2.5 Auftragsbezogene Kontrollen kann der Auftraggeber kostenpflichtig in Auftrag geben.

5.3. Anzeigen

5.3.1 Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden von DWB, aus wettbewerbsrechtlichen Gründen, als solche mit dem Wort „Anzeige“ kenntlich gemacht.

5.3.2 Falls DWB für den Auftraggeber die Anzeigengestaltung übernimmt, werden digitale Korrekturdateien nur auf ausdrücklichen Wunsch übermittelt. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Richtigkeit der zurückgesandten Korrekturdateien. DWB berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihr innerhalb der bei der Übersendung der Korrekturdatei gesetzten Frist mitgeteilt werden.

5.3.3 Platzierungsangaben bei Anzeigenaufträgen können nur als Wunsch, nicht jedoch als Bedingung geäußert werden und werden nur dann verbindlicher Vertragsinhalt, wenn sie von DWB ausdrücklich schriftlich oder in Textform (E-Mail, Fax) bestätigt werden.

5.3.4 DWB steht ein sogenanntes „Anzeigenschieberecht“ zu, d. h. DWB kann den Erscheinungstermin von Anzeigen nach rechtzeitiger vorheriger Information des Auftraggebers verlegen, wenn nicht im Einzelfall zuvor ein bestimmter Termin konkret und verbindlich vereinbart wurde.

5.3.5 Auf den Ausschluss von Mitbewerberanzeigen besteht kein Anspruch.

5.3.6 DWB darf die Anzeigen auch ohne Rücksprache mit dem Auftraggeber im Internet oder auf mobilen Anwendungen veröffentlichen.

6. Gewährleistung

6.1 Verteilobjekte

6.1.1 Bei Verzögerung des Verteilbeginns insgesamt oder an einzelnen Orten wegen späterer Anlieferung der Verteilobjekte, kurzfristiger Auftragsänderung oder anderer vom Auftraggeber zu vertretender Gründe, wird der Verteiltermin neu disponiert. Aufwendungen der DWB, insbesondere für Wartezeiten, Personalbereitstellung sowie besondere Transport- und Regiekosten, gehen in diesem Falle zu Lasten des Auftraggebers. Ansprüche gegen DWB sind ausgeschlossen.

6.1.2 Abhängig von den örtlichen Gegebenheiten wird von DWB eine Belieferung von 90 bis 95 Prozent der erreichbaren Haushalte angestrebt. Es erfolgen stichprobenartige Kontrollen der Zustelleistung (Überwachung der Hausbriefkästen, Befragung von Haushaltungen nach der Verteilung von Verteilobjekten). Eine Straße gilt als beliefert, wenn die überwiegende Anzahl der Häuser in derselben Straße das Verteilobjekt erhalten haben. Branchenübliche Abweichungen von der Verteilquote berechtigen nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsrechten.

6.1.3 Angiefertete Überdrucke kommen nur dann mit zur Verteilung, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Etwaige Restmengen werden eine Woche nach der Verarbeitung aufbewahrt und anschließend als Makulatur behandelt.

6.1.4 Die Verteilung erfolgt grundsätzlich zu den mit dem Auftraggeber vereinbarten Terminen. Kann aus organisatorischen Gründen die Zustellung des gesamten Auftragsvolumens an einem Tag nicht zugesichert werden, wird DWB dies dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. In diesem Fall wird DWB die Verteilung auch auf den darauf folgenden Arbeitstag ausdehnen. Erfolgt die Verteilung des gesamten Auftragsvolumens innerhalb von 48 Stunden, besteht kein Minderungsrecht des Auftraggebers.

6.1.5 Etwaige Reklamationen über die nicht vertragsgerechte Ausführung einer Verteilung müssen Tag, Ort, Straße und Hausnummer sowie Namen des Reklamanten und die genauen Umstände enthalten, die den Anlass zur Reklamation bilden. Sie haben grundsätzlich schriftlich zu erfolgen und müssen bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von drei Tagen ab vertraglich festgelegtem Verteilende bei DWB vorliegen, damit Beanstandungen überprüft und abgestellt werden können. Stellt sich eine vom Auftraggeber veranlasste zusätzliche Überprüfung aus der Verteilleistung als unbegründet heraus, können hierfür entstandene Kosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

6.1.6 Bei begründeten und rechtzeitigen Mängelanzeigen (vgl. Ziff. 6.1.5) hat DWB entsprechend der gesetzlichen Regelung die Möglichkeit der Nacherfüllung. Bei Beanstandungen nur eines Teiles der Leistung bezieht sich ein Nacherfüllungsanspruch nur auf diesen Teil. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber entweder vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern. Dabei steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht dann nicht zu, wenn nur eine unerhebliche Pflichtverletzung vorliegt. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung ist der Auftraggeber zur Minderung bezüglich des beanstandeten Teiles berechtigt.

6.2 Anzeigen

6.2.1 DWB gewährleistet die, für das belegte Produkt, übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckdateien gegebenen Möglichkeiten.

6.2.2 Sind etwaige Mängel bei den Druckdateien nicht sofort erkennbar, sondern werden diese erst beim Druckvorgang deutlich, so stehen dem Auftraggeber bei ungenügendem Abdruck keine Ansprüche gegen die DWB zu. Bei fehlerhaften Wiederholungsanzeigen wird kein Nachlass oder Ersatz gewährt, wenn der Auftraggeber nicht rechtzeitig vor der nächsten Anzeigenschaltung auf den Fehler hinweist.

6.2.3 Der Auftraggeber hat den Abdruck der von ihm in Auftrag gegebenen Anzeige/n unverzüglich nach deren Erscheinen zu prüfen. Reklamationen müssen vom Auftraggeber bei offensichtlichen Mängeln grundsätzlich unverzüglich nach Erscheinen der Anzeige/n, spätestens aber innerhalb von einer Woche nach Eingang der Rechnung geltend gemacht werden, bei nicht offensichtlichen Mängeln binnen 1 Jahres nach Veröffentlichung des Werbemittels.

6.2.4 Entspricht die Anzeige – trotz der rechtzeitigen Lieferung einwandfreier Druckdateien – nicht der vertraglich geschuldeten Beschaffenheit und wurde rechtzeitig reklamiert, kann Zahlungsminderung in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde oder der Abdruck einer einwandfreien Ersatzanzeige (Nacherfüllung) verlangt werden. Der Anspruch auf Abdruck einer Ersatzanzeige ist gänzlich ausgeschlossen, wenn dies für DWB mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Lässt DWB eine ihr für die Ersatzanzeige gesetzte angemessene Frist verstreichen, verweigert sie die Nacherfüllung oder ist diese unzumutbar oder schlägt fehl, so hat der Auftraggeber Anspruch auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrages. Bei unwesentlichen Mängeln der Anzeige ist die Rückgängigmachung des Auftrags ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche von Käufern und Unternehmern verjähren 12 Monate nach Veröffentlichung der entsprechenden Anzeige.

7. Haftung des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist für Inhalt und Art der von seinem Auftrag umfassten Verteilobjekte und/oder Anzeigen allein verantwortlich. Der Auftraggeber stellt DWB von allen Ansprüchen Dritter frei - gleich auf welcher Rechtsgrundlage und gleich in welcher Höhe -, die wegen Inhalt, Art oder Herkunft der von seinem Auftrag erfassten Verteilobjekte und/oder Anzeigen gegen DWB geltend gemacht werden. Diese Freistellung umfasst insbesondere auch diesbezüglich geltend gemachte Abmahn- und Gerichtskosten, ferner die Kosten der DWB bezüglich Rechtsverteidigung, Ordnungsgelder und/oder Vertragsstrafen.

8. Haftung der DWB

8.1 DWB haftet nicht für den Werbeerfolg.

8.1.2 Eine Haftung der DWB auf Schadens- oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - besteht nur, wenn der Schaden bzw. die Aufwendungen auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der DWB zurückzuführen sind oder - im Falle einfacher Fahrlässigkeit

- durch schuldhaftes Verletzung einer verkehrswesentlichen Pflicht (Kardinalpflicht) in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise von DWB verursacht wurden. Haftet DWB nach den vorstehenden Grundsätzen dem Grunde nach, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so ist die Haftung der Höhe nach auf den typischen Schadens- bzw. Aufwendungsumfang, der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise voraussehbar war, maximal jedoch auf das für den betreffenden Auftrag zu zahlende Entgelt begrenzt.

8.1.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, für Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie im Falle einer vertraglich vereinbarten verschuldens-unabhängigen Einstandspflicht. Soweit die Haftung der DWB nach den vorstehenden Regelungen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Organe, Arbeitnehmer, Vertreter und/oder Erfüllungsgehilfen.

9. Höhere Gewalt

Bei Fällen höherer Gewalt und bei von DWB nicht zu vertretenden Umständen, insbesondere Unwetter, Streik, Verkehrssperren, behördliche Maßnahmen, unverschuldete Betriebsstörungen etc., welche die Erfüllung des Auftrags unmöglich machen oder übermäßig erschweren, haftet DWB nicht für Termineinhalten. DWB kann bei einer nicht nur vorübergehenden Leistungsverhinderung oder Erschwerung wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit bzw. über den Rücktritt unverzüglich informiert. Der Auftraggeber seinerseits ist zum Rücktritt vom Vertrag insoweit berechtigt, als er nachweist, dass die völlig oder teilweise noch ausstehende Erfüllung des Vertrages wegen der Verzögerung für ihn nicht mehr von Interesse ist. Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen DWB sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

10. Zahlung

10.1 Allgemeines

10.1.1 Falls der Auftraggeber keine Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, spätestens aber 14 Tage nach Beendigung der Verteilung bzw. nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen nach Erhalt sofort netto ohne Abzug zu zahlen.

10.1.2 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe sowie Einziehungs- und Mahnkosten berechnet.

10.1.3 Die Ausführung von laufenden Aufträgen kann bis zur Begleichung rückständiger Rechnungen zurückgestellt und gegebenenfalls Vorauszahlung verlangt werden. Bei Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist DWB berechtigt, auch während der Laufzeit eines Auftrags dessen weitere Durchführung, ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel, von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offestehender Rechnungsbeträge, abhängig zu machen. Bei neuen Geschäftsbeziehungen kann ebenso Vorauszahlung eingefordert werden.

10.1.4 Eine Zurückhaltung der Zahlung oder eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist mit Ausnahme von unbestrittenen, schriftlich anerkannten oder gerichtlich festgestellten Forderungen ausgeschlossen.

11. Kündigungsfristen bei regelmäßigen Aufträgen

Verträge über eine regelmäßige Auftragsabwicklung können nur mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden: www.direktwerbungbayern.de/datenschutz

Bei Geschäftskunden wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, die er bei der Auftragserteilung angegeben hat, für die elektronische Übersendung von Werbung für eigene ähnliche Waren und Dienstleistungen der DWB, verwendet. Der Geschäftspartner/ Ansprechpartner hat das Recht, dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden sich im Impressum auf der Webseite der DWB.

13. Allgemeine Regelungen

13.1.1 Mündliche Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen und nachträgliche Auftragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

13.1.2 Sind einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung durch eine solche Bestimmung ergänzt, die nach dem Willen der Parteien dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung etwaiger Regelungslücken.

13.1.3 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist, soweit es sich um Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, eine der Vertragsparteien keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, der Sitz der DWB.

13.1.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Stand: 23.05.2018

Technische Daten für Verteilobjekte

Für eine qualitativ hochwertige, maschinelle Verarbeitung von Verteilobjekten ist die Einhaltung technischer Rahmenbedingungen notwendig. Diese sind in der folgenden Beschreibung aufgeführt. Im Zweifelsfall, oder bei Sonderformaten, ist DWB vorab ein Muster zur Begutachtung zukommen zu lassen. Auf Ziff. 2.2.2 AGB wird hingewiesen.

1. Format

Endformat des Verteilobjektes: minimal DIN A6 (10,5 x 14,8 cm) bis maximal DIN A4 (21 x 29,7 cm). Abweichende Formate sind unbedingt im Vorfeld abzusprechen. Nicht maschinentauglich sind Sonderformate, die nicht rechteckig sind (Kreis-, Oval-, Konturstanzungen).

2. Gewicht

Bis 100 g Exemplargewicht - höhere Gewichte auf Anfrage.

3. Papiergewicht

Einzelblätter im Format DIN A6 dürfen ein Exemplargewicht von 3 g (Papiergewicht von 170 g/m²) nicht unterschreiten.

Einzelblätter mit Formaten größer als DIN A6 müssen ein Exemplargewicht von mindestens 8 g (Papiergewicht von 120 g/m²) aufweisen.

4. Falzarten

Mehrseitige Verteilobjekte können nur als Kreuz-, Wickel- oder Mittelfalz verarbeitet werden.

Zickzack- und Fensterfalz lassen sich nicht verarbeiten.

Mehrseitige Verteilobjekte mit Formaten größer als DIN A5 müssen den Falz auf der langen Seite haben.

5. Hervorstehende Einleger/Blätter

Eine maschinelle Verarbeitbarkeit kann erst nach Begutachtung eines Musters gewährleistet werden. Eine Voraussetzung dafür ist, dass Einleger/Blätter/Beilagen auf einer Seite maximal 0,5 cm über den Rand des Hauptverteilobjektes herausragen.

6. Palettierung

Die Verteilobjekte müssen auf Euro-Paletten gestapelt sein und dürfen eine maximale Ladehöhe von 120 cm nicht überschreiten.

Die Verteilobjekte sind gegen Transportschäden und gegen das Eindringen von Feuchtigkeit zu schützen.

Jede Palette muss deutlich und sichtbar mit einer Palettenkarte mit folgenden Angaben gekennzeichnet sein:

1. Absender und Empfänger
2. Erscheinungstermin
3. Auftraggeber
4. Titel oder Motiv des Verteilobjektes
5. Version des Verteilobjektes
6. Anzahl der Paletten
7. Gesamtstückzahl der gelieferten Verteilobjekte pro Version
8. Stückzahl der Verteilobjekte je Palette

7. Beschnitt

Alle Verteilobjekte müssen rechteckig, formatgleich und sauber geschnitten sein.

8. Beilagen-Beschaffenheit und Anlieferzustand

Einzelne Verteilobjekte müssen grundsätzlich leicht von einander getrennt werden können. Verteilobjekte, die durch zu frische Druckfarbe zusammengeklebt, stark elektrostatisch aufgeladen oder feucht geworden sind, können maschinell nicht verarbeitet werden.

Beihefter (z. B. Postkarten, Post-It's) sind grundsätzlich innen, bündig im Falz zum Kopf oder Fuß des Verteilobjektes, anzukleben.

Bei allen Verteilobjekten mit Warenproben oder außen angeklebten Beiheftern ist eine Abstimmung im Vorfeld mit DWB notwendig.

Bei Verwendung von Draht Rückenheftung muss die Drahtstärke der Rückenstärke des Verteilobjektes angemessen und darf keinesfalls stärker als diese sein. Eine ordentliche Klammerung ist notwendig.

Verteilobjekte mit umgeknickten Ecken bzw. Kanten, Quetschfalten oder mit verlagertem (rundem) Rücken sind ebenfalls nicht verarbeitbar.

Die unverschränkten, kantengeraden Lagen sollen eine Höhe von 10 bis 12 cm aufweisen, damit sie von Hand greifbar sind.

Einzelne Lagen dürfen nicht verschnürt oder verpackt sein.

Jeder Anlieferung muss ein Lieferschein beiliegen.

Der Lieferschein soll textgleich zur Palettenkarte lauten.

9. Packmitteleinsatz

Die Verpackung ist auf das notwendige Minimum zu beschränken.

Paletten und Deckelbretter sind im Mehrwegverfahren zu nutzen. Palettenbänder sollen aus Polyethylen sein, Metallbänder sind aus Unfallverhigungsgründen zu vermeiden.

Kunststoffmaterialien müssen aus Polyethylen sein.

Die Kartonagen müssen recyclingfähig sein.

Als Verpackungsmaterial darf kein Verbundmaterial eingesetzt werden.